General. Instruction, die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten in den Königlich Preußialiedire erodelle iegil fchen Staaten betreffend, desladen in Belle er and

Da bes Ronigs Majefiat in bem, unterm 22ften vor. Monats vollzogenen, Pag: Goifte, um theils unveroachtigen Reifenden Die, ihnen auf Erfordern obe liegende, Legitimation zu erleichtern, theils aber die Aufmerkfamkeit ber Polizeis Beborben auf Die, ber öffentlichen Gicherheit nicht gleichgultigen, Perfonen gu befordern, Die Beibehaltung ber, in mehreren Stadten der Monarchie bisber icon mit unvertennbarem Rugen üblich gewesenen, Aufenthaltskarten gu befebe ten und zugleich im S. 18. Des erwähnten Pag: Goifts dem Polizei-Ministerium aufzutragen gerubet, über Die Unwendung berfelben eine nabere Inftruktion gu erlaffen : fo wird, bem gemaß, ben Landes, und Orte Polizei Begorben baruber nachstebende Unweifung gur genauesten Befolgung hiermit ertheilt.

Stabte, in welchen Aufenthaltstarten Statt haben.

Rach Borfdrift bes Pag: Ebifte vom 22ften vor. Monate follen Aufent: 5. 1. 1) Stabte, haltstarten nicht in allen Stadten, fondern nur in Tuot es relumien

enthaltstarten Statt haben.

1) ben größern Stabten, denetule girtebile nidas Eff (A

fir worfe, ife vagn verranige.

- 2) den handelestadten, und annengig alle deif legele vor ing
- 3) ben Festungestädten

bindichteit, auf den Aufenthaltstarten Statt finden (S. 1. eingeführt, ober beibehalten werden, Die Ronigl. Regierungen werben baber, jebe in ihrem Departement, ehebalbigft Die Stabte, in welchen hiernach Aufenthaltes farten einzuführen, ober beizubehalten, mit Berudfichtigung fowohl ber Große, als der Lage diefer Stadte an der Landesgrange, oder an fart befuchten Lande ftragen und ber übrigen Berhaltniffe berfelben, bestimmen und öffentlich befannt machen und Die Polizei Beborben berfelben wegen Ginfubrung und Gebrauchs ber Aufenthaltofarten mit etwa nothiger naberen Unweisung verfeben.

In Berlin verbleibt es bei ber, bort wegen ben Aufenthaltetarten bestehenden, Berfassung, in fofern fie von der gegenwartigen Instruktion abs 刘老师的位 医阿尔特氏病 医神经性神经 明明 · 阿里阿阿里西西南西西南南西南西南西南

General Juftruction, Die Cingibrung und ben Gebrauch 2) Beborden, welche gur Ertheilung ber Aufenthaltstarten berechtigt find.

5. 2. 2) Behörs ten berechtigt find.

Die Aufenthaltsforten tonnen leviglich von ber Polizei : Beborde ertheilt Gribeitung ber werden; feine andere Beborde, fie fei welche fie wolle, ift dazu berechtigt.

> S. 3.

managallag 33ma Heufere Form der Aufenthaltsfarten. 10 bod a

6. 3. 3) Meußere

Die Aufenthaltstarten durfen nar auf gedruckten Formularen in einem ben enthaltstarten. Inhabern moglichft bequemen, fleinen Format ausgegeben werben.

Sie werden nach dem, unter I. anliegenden, Formular gedruckt, find uns gestempelt und werden sowohl mit bem Gignalement und mit ber eigenhandigen Ramens Unterfchrift des Inhabers, als mit bem Umte Giegel und der Unterfdrift der Polizei Beborde verfeben. In Unfebung ber Form, ber Unterfdrift, der Urt der Unterschrift, und anderer, Das bierbei gu beobachtende Berfahren betreffenden, Segenstände bient Die beute erlaffene General Instruktion gur Berwaltung der Page Polizei, in fofern fie auf Aufenthaltofarten nach deren Befchaffenheit anwendbar ift, gleichfalls gur Rorm.

Infonderheit fann bas Signglement in den Aufenthaltsfarten bei allen benjenigen Perfonen wegfallen, welchen nach dem 5. 4. der obgedachten Generals Pag Inftruffion Paffe ohne Gignalement ertheilt werden fonnen.

baltefarten nicht in allen Stabten, fuber nur in

Berbindlichfeit, Aufenthaltsfarten gu nehmen.

5. 4. 4) Ber-bindlichteit, Muf. enthaltsfarten gu nehmen.

in melificen Rule entholisiaries

Statt haben.

In der Regel find alle Diejenigen, Die nicht Einwohner des Dris, an wels den Aufenthaltstarten Statt finden (S. 1.), find, und in demfelben langer, als givei Zage fich aufhalten wollen, ohne Unterschied Des Standes und Geichlechte, und ob fie in einem offentlichen, oder in einem Privathaufe fich aufbalten, verbunden, vor Ablauf berfelben fich mit einer Aufenthaltofarte zu verseben. alle ber Lage biefer Stabte an bee Ranbesgedage, Einebage uchten Lanbe

1. Auf Mustander, mit alleiniger Ausnahme regierender Fürsten und ber Mitglieder ihres Haufes sowohl für fich, als für ihr Gefolge;

II. Alle Inlander, welche an bem Drie feinen eigentlichen Wohnfig und feine fortwahrende Befchaftigung, oder fein ordentliches Gewerbe haben, bestehenden, Berfassung, in soften sie von der gegenwärfigen Infreselns, abi

A. muffen folgende Rlaffen von Inlandern Aufenthaltstarten nehmen: 1) Diejenigen, Die an dem Orte fich gwar aufhalten, aber bafelbft

milite ameder meigentlichen Bohnfit, moch fontrabrende Buichaftigung has feit entffandeinen, Berbachte vorr fonfrigen Bebenfens aber bie Unbefcholtenbeit

- 11 12) Perfonen weiblichen Gefchlechten die nicht zu einer am Drie wohr nenden, Familie gehoren, ober bei derfelben wohnen, oder im ordents lichen Dienfte fteben;
- 3) Dienftboten, welche im Orte nicht geboren find, ober mobnen, mabs rend ihrer Dienftlofigfeit, mithin jedesmat, wenn fie aus bem Dienfte treten bis Dabin, bag fie einen andern Dienfe erhalten
- 4) Muger Arbeit gefommene, am Orte nicht geborne, Sanowertogefellen, in fo weit ihnen überhaupt der arbeitstofe Aufenthalt an bem Orte geffattet wereen fann, welches auf langer, als 3 Tage nur bei Bahr: fcheinlichfeit, Arbeit gu erhalten und bei unbescholtener Fuhrung bes Berfahren ben Gribeilung ber ffig giftblug nab narfafra B
- 5) Berebelichte Frauen abwefender Manner, wenn lettere am Orte ihren bestimmten Bobnfig nicht haben. Junidis von bil fum ift nodnudere Bobnelen ert
- B. find von Lofung ber Aufenthaltsfarten nur die, in Dienstangelegenheiten im Orte fich aufhaltende, annoch im Dienfte ftebende, Ronigl. Civil- und Militar Diener enthunden, wogegen fie Diefelben bei einem Aufenthalt in Privatangelegenheiten gleichfalls nehmen muffen. in mit bie mit benten

2016 Mitglieder und Ungehörigen einer Aufenthaltstartenpflichtigen Familie, mithin nicht blod ber Familienvater, fondern auch deffen Chefrau, Rinder und Dienftboten, in fo ferne beide lettere über vierzehn Jahr alt find, muffen eine besondere Aufenthaltofarte nehmen, intem Die Analogie Der Bestimmung Des Dag Coifts vom 22ften v. Dt. S. 2. Dro. 7. auf Aufenthaltsfarten nicht ans migen Philipps und befundener Angerrächtigkeit der Berhältniffe telli gadonsm ertheileng dies in den heutigen Gendele Sufruftion für die die Page Polizen Bere

5) Dauer der Gultigkeit der Aufenthaltskarten.

Die Dauer der Gultigfeit ber Aufenthaltsturten ift nach bem Berlangen S. 5. 5) Dauer bes Fremden, in fo fern bagegen tein Bedenten obwaltet, fonft aber nach bem, ber Aufenthalts: Die Berhaltniffe Des Fremden beruchfichtigenden, Ernteffen Der Polizei Beborde zu farten. beftimmen: unbescholtenen und unverdachtigen Fremden muffen bierbei überall feine unnothige Schwierigfeiten gemacht; bagegen aber benjenigen, Die ohne allen erlaubten Zweck, zum Bedruck und zur Belaftigung und Gefahr bes Dublis fume geschaftes und dienftlos fich am Orte aufhalten wollen, befonders wenn fie ju ben, ber offentlichen Gicherheit und bem Publifum laftigen, Claffen, ge boren, Aufenthaltstarten entweder gar nicht, oder nur auf furze Frift ertheilt merden.

sun g berfelben

Die Aufenthaltstarte fann wegen eines, mahrend ber Dauer ihrer Gultige feit entstandenen, Berdachts ober fonftigen Bedenfens über Die Unbescholtenheit bes Inhabers, wenn fie auch noch nicht abgelaufen ift, von Polizeiwegen ent weder in Unfehung ber Dauer verengt ober gang gurudgenommen werden.

Similiboten mi achlage matedifimil 6) Berlangerung berfelben.

\$.6.6) Berlange aung berfelben

Die Polizeibehorden haben von Umtewegen barauf zu feben, bag bie Aufenthaltofarten ben einem langern Aufenthalte ihres Inhabers, por ihrem Ablaufe verlangert werden, und muß daben, befonders ben Perfonen niederen Stan: des, mit eben ber Borficht, als ben ihrer Ertheilung verfahren werden (5. 7.)

S. 7.

7) Berfahren ben Ertheilung ber Aufenthaltefarten.

5 7.7) Berfahren be i Ertheilun g

Derjenige, ber in Gemagheit Des S. 4. jur Lofung einer Aufenthaltofarte ber Aufenthalts verbunden ift, muß fie vor Ablauf der erften zwen Tage feines Aufenthalts am Drte poer nach feinem Mustritte aus einem, ihn von der Berbindlichfeit gur Aufenthaltstarte befreienden, Berhaltniffe ben ber Polizen : Beborbe nadifuden.

> Diejenigen, welchen in Bemagheit ber beutigen General: Dag: Inftruftion nachgelaffen ift, Paffe ichriftlich ober burch andere nachzusuchen, tonnen auf gleis de Urt um Aufenthaltsfarten bitten, andere muffen aber gu bem Ende perfonlid auf ber Polizen Beborbe erfcheinen; Gbefrauen jebod und Rindern find Die Mufenthaltstarten, wenigftens ben boberen Standen, in ber Regel auf ben Uns frag des Familienvatere gu ertheilen.

> Die Polizen : Beborbe muß Die Aufenthaltsfarte nur nach vorgangiger genauen Drufung und befundener Unverbachtigfeit ber Berbaltniffe bes Fremben ertbeilen; Die, in der beutigen General: Instruftion fur Die Pag: Poligen : Bers waltung in Unfebung ber Leguimation ber Reifenben, ber moglichften Befordes rung berfelben und ber, gegen fie gu beobachtenden, Soflichfeit und Willfahrigfeit enthaltenen, Borichriften find auch bierben zu befolgen und muffen insonder: beit ben ben, am Orte erft anfommenden, Reifenden Die 3dentitat der Perfon, ber Zwed bes Aufenthalts und Die Mittel Des Unterhalts mabrend beffelben, naber untersucht und gepruft werben. A gelemmen mieffenblande gulebinge meint

> Die Aufenthalte farte wird dem Reisenden, nachdem er fich iber diese Bers haltniffe geborig ausgewiesen bat, gegen Muslieferung bes, von demfelben mitgebrachten und bis zu feiner Abreife auf ber Polizen Beborbe forgfaltig aufaubes mahrenden, Paffes ertheilt, a um 1950 gibin tog radiotat getralatla fandiell mojed

Die Aufreihaltefarte fann nugues mist mehren gereichen fieb fie wiefer

8) Journal ber Aufenthaltsfarten.

Ben ber Polizen : Beborbe ift, nach bem, in ber Unfage II. enthaltenen, § 8. 8) Journal Formular ein Journal Der Aufenthaltofarten zu halten, worin Die, von ihr aus: Ratten. gegebenen, Aufenthaltofarten in dronologifder Ordnung einzutragen find.

The delivery of the con to the property of

9) Rudgabe ber Aufenthaltstarten. in ingentalisation

Die Aufenthaltofarte muß von ihrem Inhaber, wenn er ben Drt verlagt 5.9.9) Rudgabe ober barin in ein, von berfelben ibn befreiendes, Berhaltnig tritt, refp. gegen Rarten. Rud: Empfang bes Paffes, an Die Polizei Beborde wieder abgeliefert werden.

Berfahren ben Eribeilung ber Aufenthaltelarten. Derfenige, ber in Gemaffen be.01. 2 jur Logung einer Mutenthaltelane

ne delantatte perbunden ift, maß fie por Mebufrenbalte in Tage feines Aufenthalte one

Die Aufenthaltofarten werden ftempelfren ausgegeben.

5. 10. 10) Ger nach feinem Mustrit

C 6,6) Berlange sang berfelben

Die Musfertigungs : Gebuhren fur Diefelben betragen:

- I. ben Perfonen aus bobern Standen ben einem Aufenthalt von nacht ben
 - 1) bren bis acht Tagen 2 gGradmink mu till ich
- II. ben Berfonen geringeren Standes Die Salfte ber obgedachten Gate. Unvermogende Perfonen erhalten Die Aufenthaltofarten unentgefolich.

Ben Prolongationen ber Aufenthaltstarten wird bie Salfte ber obgedache tem Gebuhren genommen al untilurfing formied neutund rad ni gold ; melindire

Die bezahlte Gebubren muffen jedesmal auf der Aufenthaltefarte verzeiche net werden? den riebbilien und berbadienben, gedichten und onn redlichten pame Den enthaltenen, Borfchreffen find auch bierben zu befolgen und maffen infoncer

beit den ben ben Dre erft anfanme-11, . Periencen nie formingt ber -Darfon II. Pflichten ber Baftwirthe und anderer Drte: Ginwohner, in Beziehung auf Die Aufenthaltsfarten.

Den Orte: Ginwohnern, ben welchen Personen, Die verbunden find, Aufent: S. 11. 11 Pflichhaltstarten zu nehmen, logiren, gang besonders aber den Gaftwirthen und Ber: the und anberer miethern der Chambres garnies, liegt ob, Die ben ihnen einkehrenden Fremden ner, in Begieb, mit der Berpflichtung, Aufenthaltofarten gu nehmen, zeitig befannt gu machen ung auf bie Au-

- 58 -

und, nach Ablauf ber, bazu bestimmten, Frift, sich zu erkundigen, ob sie biefer Berpflichtung genügt haben und, wenn dies nicht gescheben sein sollte, sie wies berholentlich baran zu erinnern; Gastwirthe muffen biejenigen, die gedachter ibs rer Berbindlichkeit auch bann nicht nachgekommen, ber Polizen melben.

Berlin, ben 12. Jufius 1817,

im Poliger Bureau gurudgegeben werben.

Konigliches Polizen, Ministerium.

In Abmefenheit bes herrn Staats: und Polizen. Miniftere Durcht.

distributions are Peties, on die Polymarichte der Arbeitelle mittern

Candlere land

palere and non a moon winding and non Ramp H. all pages

Ex logary and make to the long of the long of

The Prior of States of Sta

Unlage I. Formular der Aufenthaltstarte.

Aufenthaltstarte fur (Ramen und Stand) auf (Dauer). Gebühren : (Summa) Inhaber (in) (Ramen und Stand) aus (Bohnort) Perfonsbeschreibung. } wird fich hier wegen (3med des Hufenthalts) (Dauer Des Aufenthalts) aufhalten; Diefe Rarte muß bei einem Saar langeren Aufenthalte bei 2 Rthlr. Strafe erneuert und Stirn bei ber Abreife im Polizei-Bureau zurudgegeben werben. Mugenbraunen Hugen N. N. (Ramen des Orts und Datum) Maje Mund (Amtetitel ber Beborbe.) Bart (Unterschrift.) (Giegel berfelben.) Kinn Beficht. Befichtsfarbe (Unterfdrift bes Pag. Inhabers.) Befondere Rennzeichen :

Unlage II. Formular des Journals der Aufenthaltskarten.

oer,	DOI	Cotan	itere o	aus	gegel	enen	, Aufe	ntha	des Orts) im ltskarten.	andoqi 4 visi	ng Polic Vo
Laufende Rummer.	Datum ber Ausstellung.	Bor und Bunamen bes Empfangers.	Stand beffelben.	Tag feiner Anfunft.	Wohnung.	Dauer ber Karte.	Nunmer des Melvungs Zournals.	Erlegte Gebühr.	Prolongation ber Aufenthalts: Rarte. animage adults	Tag ber Rudgabe ber Aufenthaltelarte.	Bemerkun gen.

Die Ungulange fcaften ber Ien gu beren Be-

Ungeachtet bie Rundichaften ber Sandwerksgesellen ichon feit bem Sabre lichfeit berRund, 1809 fur unzulanglich zu beren polizeilichen Legitimation erklart find, und ibs Dandwerksgesele re Bistrung mehrmals ausdrucklich unterfagt ift, fo steben Diefelben Doch bie und gitimation betr. Da noch in Unfeben, und werden felbit, ben Paffen gleich vifirt.

Die Ronigl. Regierung veranlaffe ich daber, die betreffenden Behorden Bebufs ber Abstellung Diefes Digbrauches anguweifen, und ihnen aufzugeben, ben einer Strafe von gehn Thalern, Die Rundschaften ber Sandwertogefellen weber als Paffe angufeben und zu behandeln, noch zu vifiren.

Berlin, ben 10. Geptember 1817.

meanen melagretaning unraud angelorf mit aproved ton in In Abwefenheit

Des herrn Polizen Ministere Durchlaucht

Ramps.

mmiR.

Mu Die Ronigl. Regierung ju Duffeldorf.

Die Berhaltniffe ber Pafipolizei gur Doft betr.

Da über die Borfdriften des Pag: Gdifts vom 22. Juny b. 3. in Begies bung auf Die Berhaltniffe berjenigen, welche mit ordentlicher ober mit Extrapoft reifen, und insonderheit über die Berbindlichfeit befannter und unverdachtiger Poftreifender, ju Reifen im Inlande Paffe zu nehmen, fo wie uber die Bifirung ber Paffe, wenn Die Poften gur Rachtzeit ankommen, verschiedene Zweifel und Unfragen entftanden find; fo bin ich, Behufd einer hieruber gu erlaffenden ans gemeffenen Bestimmung, mit bem Ronigl. General: Poft: Umte in nabere Com: munifation getreten, in beren Folge, in Gemagheit ber, bem Pag: Goifte vom 22. Juny c. jum Grunde liegenden Aften, festgefest worden ift:

1) bag Reifen mit Ronigl. Journalieren, ben mit der ordentlichen Poft, in pafpolizeilicher Beziehung, vollig gleich zu achten;

2) bag die Legitimationes Rarten, auch in Beziehung auf Poffreisen inners halb Landes, Die Stelle formlicher Reifepaffe vertreten;

3) daß die ben Poftamtern als unverdachtig befannten Inlander, besgleis chen die, mit gultigen Muffenthaltepaffen verfebenen Auslander, ju Reifen innerhalb Landes auf ordentlichen Poften, feiner befondern Paffe bedurfen, mithin es hierunter, auch fur Reifen auf ber ordentlichen Poft, ben bem S. 12. Des Pag Goifts vom 22. Juny c. verbleibet;

4) bag, um Reisende fo wenig wie moglich aufzuhalten, Die Grang : Pofts amter die, aus bem Mustande mit der ordentlichen oder mit Extrapoft, in Die Ronigl. Staaten eingehenden Reifenden, wenn gedachte Poften in ber Racht antommen, zwar ohne die Bifa ber Polizeibeborbe weiter beforbern, jedoch anweisen follen, ben Eingangepaß, auf ber nachstfole genden inlandischen Station vifiren zu laffen, und endlich

5) daß Reifenden in das Ausland in denjenigen Fällen, in welchen die Grangs Station in der Racht berührt wird, nachzulassen ift, sich die Bisa ihrer Passe ben der zunächst vorher liegenden Polizeibehorde zu bewirken.

Das Ronigliche General Poftamt bat biernach, durch ein eignes Circulare fammtliche Ronigl. Poftamter unterm 15. D. M. mit Unweisung verseben.

Der Konigl. Regierung eröffne ich dieses mit dem Auftrage, auch Ihrer Seits diese Bestimmungen in Ihrem Departement bekannt zu machen, und die untern Polizeibehorden zu deren Befolgung anzuweisen.

Bugleich made ich die Ronigl. Regierung barauf aufmerkfam,

- a) daß die Polizeibehörden von jest an, wegen der sub Mr. 3 gedachten Bestimmung, nicht zu unterlassen haben; diejenigen Personen, welchen aus polizeilichen Grunden die Entfernung aus dem Orte nicht zu gestatten ift, dem Postamte des Ortes, nothigenfalls unter Mittheilung ihres Signalements, mit dem Ersuchen, sie auf der Post nicht wegreis sen zu lassen, bekannt zu machen,
 - b) baß, wenn besondere Grunde erfordern follten, daß die Bistrung der Eins und Ausgangspaffe, an einem oder dem andern Granzorte felbst, und nicht wie unter Mr. 4 und 5 bestimmt, auf der nächsten resp. folgenden, oder vorhergehenden Station erfolge, ben der Polizeibehorde des Granzortes dazu ein qualifizirter Polizeibeamter dergestalt beauftragt werde, daß den Reisenden überall kein Aufenthalt erwachse, und
- c) daß die, den Granzorten nachsten Polizeibehörden angewiesen werden, der Polizeibehörde des Granzortes, zur Bervollständigung der, von ders selben zu führenden Listen, wöchentlich das Verzeichniß der, an deren Stelle, von ihnen visirten Passe zu übersenden, so wie auch, daß die Postamter in den Grenzorten zu ersuchen sind, die in der Nacht durch, passirten Reisenden, der Polizeibehörde des Orts bekannt zu machen, damit neben der, durch diese Verschrift beabsichtigten Erleichterung der Reisenden, die allgemeine Uebersicht der, in den Staat eins und aus demselben ausgegangenen Personen nicht leide.

Berlin, am 25. September 1817.

In Abwesenheit,
des herrn Polizen, Ministers Durchlaucht.

Un die Ronigliche Regierung zu Duffeldorf.

Alnentgelbliche Rheinprovingen.

Da nach bem Berichte Giv. Erzelleng und ber Ronigl. Regierung vom 13. der paffe in den b. M. in Folge ber, jest noch bestehenden altern Berfaffung, Die Erhebung von Musfertigungs Bebubren fur Paffe, bisber bort nicht ftatt gefunden bat, jo mag es babei auch fein Bewenden behalten, bis Die Ginführung von Sportuln in ans beren Administrationszweigen, wo felbige bie jest noch nicht ublich gewesen find, erfolgen wirb.

Berlin, am 25. Ceptemb. 1817.

In Abwefenheit ze. Intered

nallading till mi dalla engladen gez. von Ramptzina bind

Un bie Ronigl. Regierung in Coln.

Abschrift vorstehender Berfugung ift ber Ronigl, Regierung in Duffeldorf gur Rachachtung mitzutheilen.

Berlin, am 25. Geptember 1817.

In Abwesenbeit

bes herrn Polizei: Miniftere Durchlaucht.

And The Chamber Ram p &.

An die Konigl. Regierung in Duffeldorf.

Die von ben rufe fifchen Ronfule auszustellenben Durchgangspäffe betr.

Da ben Raiferlich Rufftichen Ronfuln nach ben ruffifchen Baggefegen bie Befugniß guftebt, Daffe gum Gingange in bas Ruffifche Reich zu ertheilen, fo find Die, von denfelben gu Diefem Ende, fowohl an Ruffifche Unterthanen, ale an andere Auslander ausgestellten, Paffe, jum 3med der Durchreife burch bie Dreuffijde Staaten nach Rugland und dem Ronigreiche Polen, fur genügend ans gufeben, ohne bag es bes Paffes einer anderen Beborbe bedarf. Dagegen mufe fen Die Daffe Diefer Urt, von den Dieffeitigen Grang : Polizeiborden vifirt wer: ben, und es fann, ba bier überhaupt nur die Rede von ben, gedachten Ronfuls, gur Reife nach Rugland und Polen ertheilten Baffen ift, Dieje Erlauters ung bes Dagebifts von 22. Juni b. 3. nicht auf Reifen in Die Roniglich Preus fifden Staaten erffrectt merden.

Die Ronigliche Regierung veranlaffe ich hierdurch, Diefe Beftimmung in 3hrem Departement gur Unsführung zu bringen.

Berlin, am 6. Ofteber 1817.

In Abwefenheit and mainmed

bee herrn Poiligei Miniftere Durchlaucht.

In die Konigl, Regierung zu Duffeldorf. Ram p 5.

an die Koniglione Reques

In Gemagheit Des 6. 18. des vorstehenden Pagebifts von 22. Juni b. 3. Berpfichtung maden wir insbesondere die Gaftwirthe auf ihre Obliegenheiten in Unfehung ber in Bezug auf Die Fremdenpolizen aufmertfam, welche nach ben bestehenden Brordnungen folgende find. I. 10204.

- 1) Alle Gaftwirthe in ben Stadten und andern verfehrreichen Ortschaften, welche bie Landrathe naber bezeichnen werben, find verpflichtet, ein foges nanntes Fremdenbuch, bestehend in einem befonders bagu angefertigten, von bem Polizeibeamten vifirten Regifter, ju fuhren, welches jedem Fremden ben feiner Untunft vorgelegt wird, um Ramen, Stand, woher er fommt, wohin er ju geben gebentt, wie lang er fich im Orte aufhalten will, auch ob und mit welchem Pag er verfeben, eingenhandig zu verzeichnen. Rann ein Fremder nicht fchreiben, fo hat der Wirth Die Ginzeichnung zu verriche ten. Aus tiefen Fremden : Regiftern wird jeden Morgen ein Muszug ge: fertiget, und ber Ortopoilgenbeborbe vor 9 Uhr eingereicht. Gine Bernachläßigung Diefer Pflicht wird mit einer Polizeiftrafe, und zwar bas derftemal mit 1 Berl. Thaler, das zweitemal mit 2 Berl. Thaler, das prittemal mit 3 Berl. Thaler, und alle folgende Dale mit ber bochfien Polizeiftrafe von 3 Rthir. 22 g Gr. 6 Pf. geahndet.
- 2) Benn ein Fremder fich über 3 Tage bier in Duffeldorf, ober in einer ber folgenden Stadte, worin die Aufenthaltofarten eingeführt find, name lich: Elberfeld, Lennep, Effen, Crefeld und Reuß, aufzuhalten gebenft, fo wird er von bem Gaftwirthe mit Soflichfeit baran erinnert, bağ es feine Pflicht fen, fich perfonlich auf das Polizeibureau gu beges ben, und bafelbit gegen Riederlegung feines Paffes, eine Aufenthaltsfarte ju empfangen. Rein Gaftwirth darf ohne diefe einen Fremden langer als 3 Tage beberbergen. Thut er es bennoch, fo verfallt er im erften and im Biederholungofalle in die oben bestimmten Strafen. Im viers ten Wiederholungofalle verliert er zugleich fein Patent.

Cammtliche Polizeibehorben werben fowohl in ben Stadten als auf Dem Lande Die Gaft: und Birthshaufer und Berbergen oft und unvermuthet unter: fuchen, um die richtige Fuhrung der Fremdenbucher, die Meldungen ber Birthe und die Legitimationen ber Gaffe, gu fontroliren.

Einwohner, welche Fremde ins Logis nehmen, haben ebenfalls bie obigen Borfdriften wegen ber Aufenthaltofarten fur Die Fremde, ben Bermeibung ber bemertten Strafen, ju beobachten.

Gleich nach ber Befanntmachung bes gegenwartigen werden bie Ortspolis geibehorden biejenigen Gaft: und Birthobaufer bezeichnen, welche Frembenbucher halten oder wieder einführen muffen, und dem Landrathe davon die Anzeige machen. Die Landrathe theilen die Berzeichniffe dieser Wirthshaufer zc. ihres Kreises der Gend'armerie mit, und haben hierüber so wie überhaupt über die Befolgung der obigen Borschriften strenge zu machen.

Duffeldorf, ben 19. Oftober 1817. 194 11den adtational sie all

Ronigl. Preuß. Regierung. T. Abtheilung.

Sollzeibeameen villeten Megifiet) (zi. führen, welches jedem Fremeen ben feiner Alntunft norgelegt wirt, um Ramen, Stand, wober er fomme, wohn er zu gehen gebente, wie lang er fich im Erte aufbalten will, auch ob ind nit roldgen Haff er beiseben, dingenbankig gu beneuthung. Rann Lein Freuder nicht schreiben, jo bat der Wirg bie Einzeichnung zu verricht the principal site of the state of the fertiget, und ber Ortehollzestehole vor 9 libr eingereiche. Eine Bernachlagiaung vieger Philds wird mit einer Poligeiftraft, und gwar bas erftemel mit I Beil. Tholer, bas gweitemal mit 2 Beil. Toder, bas erintenal mit 3 Berl. Ebalet, und alle folgende Bale mit ber beenfra Pollugiliafe von 3 Millie 22 a Bie 6. Of grofinget. 2) Menn ein Fremoer fich uber I Tage bier in Dieffeld brit ober in einer licht Elberfeld, Leunep, Effen, Crefeld und Reug, aufgubalten bast et feine Pfliche fen, fich personlich auf das Polizeitüreau zu begeben, und bafelief gegen Mirwellegung feines Paffen eine Aufentlichententichtentes and beite einer angen. Rein Baffmuth barf ofme biefe einen Fremden lange higher mi as infinite of accounted as in field, inspended and I blo traig in Diegorio official de alle alle alle alle antique de antique de la company de la company de la company mes fun dia unities und in bisoner festient metregebreitalle abilimines Lands die Galle und Mirtheblade, und Berbrigen off und unverrunger untersudern, um bie richtige Fabrung ber Frenderbricher, Die Relbungen ver Bereibe und rie Legitimationen der Galic, zu tontroliten. Einmahner, welche Frence ind Togle gebinen, haben ebenfalls die obigen Borfchriften wegen ber Aufenthaltstaren für bie Fremde, ben Bermeibung der bemerften Strafen, gu beobachten.

Duffeldorf, gedrudt in ber 3. C. Danger'ichen Buchbruderen.

